

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.197 vom 2. Oktober 2020

BS Appellationsgericht, 2020-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.197

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.197 du 2 octobre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.197 del 2 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Erste Staatsanwalt hat die an ihn gerichtete aufsichtsrechtliche Anzeige der Beschwerdeführerin als Verfahrensbeschwerde gemäss Art. 393 ff. der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zuständigerweise an das Appellationsgericht weitergeleitet. Er hat dies damit begründet, dass die Beschwerdeführerin dem verfahrensleitenden Staatsanwalt gravierende Verstösse gegen die Strafprozessordnung vorwerfe. Die Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO lasse eine umfassende Rüge der Verfahrenshandlungen unter Einschluss von Unterlassungen, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung zu. Abgesehen von primär disziplinarrechtlich relevantem Verhalten, das keinen unmittelbaren Konnex zu einer Verfahrenshandlung habe, gehe angesichts des weiten Anwendungsgebiets von Art. 393 ff. StPO die Verfahrensbeschwerde vor.

Gemäss § 68 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) kann wegen Verletzung von Amtspflichten bei der Staatsanwaltschaft bei der betreffenden Aufsichtsbehörde bzw. der vorgesetzten Behörde eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden (Abs. 1). Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist ausgeschlossen, wenn oder soweit Rechtsmittel oder andere Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen (Abs. 2). Ist die angerufene Behörde sachlich unzuständig, so überweist sie die aufsichtsrechtliche Anzeige von Amtes wegen an die zuständige Behörde (Abs. 3).

Wie der Erste Staatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt hat, wirft die Beschwerdeführerin dem verfahrensleitenden Staatsanwalt B_____ ausschliesslich strafprozessuales Fehlverhalten vor. Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an das Appellationsgericht. Dieses ist als Einzelgericht für die Beurteilung zuständig (§ 93 Abs. 1 GOG) und urteilt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition. Da mit der Beschwerde somit ein geeignetes Rechtsmittel zur Verfügung steht, ist die aufsichtsrechtliche Anzeige ausgeschlossen. Der Erste Staatsanwalt hat diese zu Recht zuständigerweise an das Appellationsgericht überwiesen. Sie ist als Beschwerde entgegenzunehmen.

1.2 Die Frist zur Einreichung von Beschwerden beträgt 10 Tage (Art. 396 Abs. 1 StPO). Sie gilt auch dann als gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei einer nicht zuständigen schweizerischen Behörde oder zu deren Händen bei der Schweizerischen Post eingeht (Art. 91 Abs. 2 und 4 StPO). Es ist somit vorliegend auf das Datum des Eingangs der aufsichtsrechtlichen Anzeige beim Ersten Staatsanwalt resp. bei der Post abzustellen. Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung vom 2. Oktober 2020 (Eingang beim Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 5. Oktober 2020) sowie gegen das Schreiben von Staatsanwalt B_____ vom 13. Oktober 2020 (Eingang am 14. Oktober

2020). Die aufsichtsrechtliche Anzeige vom 12. Oktober 2020 ging am 14. Oktober 2020, die Ergänzung aufgrund des Schreibens von Staatsanwalt B_____ vom 13. Oktober 2020 am 16. Oktober 2020 beim Ersten Staatsanwalt ein. Die für die Beschwerde massgebende Frist wurde somit eingehalten.

1.3 Entgegen der Argumentation von Staatsanwalt B_____ in seiner Stellungnahme vom 30. Oktober 2020 hat die Beschwerde durchaus ein Anfechtungsobjekt, nämlich die Verfügung vom 2. Oktober 2020 sowie das Schreiben des Staatsanwalts vom 13. Oktober 2020, resp. die darin nach Ansicht der Beschwerdeführerin zum Ausdruck gekommenen Verfahrensfehler des Staatsanwalts. Es trifft zwar zu, dass gemäss Art. 318 Abs. 3 StPO Mitteilungen über den Abschluss der Untersuchung als solche nicht anfechtbar sind. Offenbart sich aber in einer solchen Mitteilung eine Verletzung von grundlegenden Verfahrensvorschriften wie des rechtlichen Gehörs, dann muss diese Verletzung anfechtbar sein. So hat das Appellationsgericht bereits verschiedentlich erkannt, dass das in Art. 318 StPO geregelte Mitwirkungsrecht der Parteien im Ermittlungsverfahren seiner eigentlichen Substanz beraubt würde, wenn die Modalitäten seiner Ausübung nicht überprüft werden könnten und es der Staatsanwaltschaft ohne gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit freistünde, es beispielsweise durch unrealistisch kurze Fristansetzungen ohne Erstreckungsmöglichkeit zur Makulatur werden zu lassen. Damit würde der Anspruch auf rechtliches Gehör mit dem Teilgehalt, vor Abschluss der Untersuchung Beweisanträge stellen zu können, faktisch dem Belieben der Strafverfolgungsbehörden überlassen (AGE BES.2020.204 vom 5. Februar 2021 E. 1.2, BES.2017.26 vom 2. Mai 2017 E. 1.3, BES.2012.16 vom 17. Oktober 2012 E. 1.2 und 2.5.2). Dementsprechend hat auch im vorliegenden Verfahren der Instruktionsrichter den Staatsanwalt mit Verfügung vom 9. November 2020 verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Frist von mindestens 30 Tagen zum Stellen allfälliger Beweisanträge zu setzen.

1.4 Der Einwand des verfahrensleitenden Staatsanwalts, er habe die Verfahrensanträge, welche die Beschwerdeführerin im Nachgang zu seiner Verfügung vom 2. Oktober 2020 gestellt habe, noch gar nicht beantwortet und es könne nicht sein, dass die Beschwerdeinstanz entscheide, bevor die erste Instanz entschieden habe, geht fehl. In seinem Schreiben vom 13. Oktober 2020 hat der Staatsanwalt sowohl das von der Beschwerdeführerin gestellte Fristerstreckungsgesuch wie auch die beantragte Durchführung einer Schlusseinvernahme abgelehnt und den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verweigert. Er hat mit keinem Wort zum Ausdruck gebracht, dass er über diese Anträge später noch entscheiden werde. Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin moniert, der verfahrensleitende Staatsanwalt habe ihr rechtliches Gehör und ihr Recht auf Verteidigung verletzt, indem er den Abschluss des Untersuchungsverfahrens angekündigt habe, ohne ihr zuvor in einer Schlusseinvernahme oder auf andere Weise unter Bezugnahme auf die erhobenen Beweise mitgeteilt zu haben, was ihr genau vorgeworfen werde, und ihr Gelegenheit gegeben zu haben, dazu Stellung zu nehmen. Der weiteren Rüge der Beschwerdeführerin, die zur Stellung von Beweisanträgen gesetzte Frist sei willkürlich kurz angesetzt worden, hat der Instruktionsrichter mit seiner Verfügung vom 9. November 2020 bereits Rechnung getragen.

2.2 Der Staatsanwalt stellt sich auf den Standpunkt, das rechtliche Gehör sei der Beschwerdeführerin umfassend gewährt worden, sowohl bezüglich Gutachterausswahl, Ergänzungsfragen, Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Gutachten als auch bezüglich ihre Befragung zum Sachverhalt. Eine Schlusseilvernehmung sei nicht zwingend vorgeschrieben. Beweisanträge könnten zudem auch vor Gericht noch gestellt werden. Ausserdem könnte das Gericht ■ sofern es eine Beurteilung noch nicht als möglich erachten sollte ■ das Verfahren immer noch zurückweisen. Eine Benachteiligung ergebe sich dabei auch formell offensichtlich nicht.

2.5 Die Beschwerdeführerin wurde am 13. und 24. August 2015 zu den Umständen der am 1. März 2014 erfolgten Entbindung befragt, bei welcher sie als Hebamme mitgewirkt hatte und in deren Folge die Kindsmutter verstorben war und das Kind einen Hirnschaden erlitten hatte (Akten S. 1924 ff., 1936 ff.). Beide Einvernahmen erfolgten noch im Stadium des polizeilichen Ermittlungsverfahrens, vor der formellen Eröffnung der Untersuchung und vor der Erhebung der wesentlichen Beweise, namentlich der Einholung der Gutachten. Spätere Einvernahmen fanden nicht statt. Dies genügt nach dem Gesagten nicht. Vielmehr gebietet es der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dass ihr nach der Beweiserhebung und vor einer vorgesehenen Anklageerhebung vorgehalten wird, inwiefern die Beweise den Anfangsverdacht erhärtet haben und aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft Anklage erheben will. Da das rechtliche Gehör ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht darstellt, kommt dieser Informations- und Äusserungsanspruch der Beschwerdeführerin als beschuldigter Person persönlich zu.

2.6 Dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wurden die eingeholten Gutachten am 14. November 2019 zugestellt, mit Frist zur fakultativen Stellungnahme (Akten S. 3523). Mit Eingabe vom 22. Januar 2020 beantragte der Rechtsvertreter, das Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin sei einzustellen, da das Gutachten von Prof. Dr. med. [...] sie vollumfänglich entlastet habe. Es seien gemäss diesem Gutachten keine Handlungen oder Unterlassungen der Beschwerdeführerin ersichtlich, welche in irgendeiner Weise kausal für den Tod der Kindsmutter sein könnten (Akten S. 3530). Mit einem kurzen Antwortschreiben vom 23. Januar 2020 beschied der verfahrensleitende Staatsanwalt, der Einstellungsantrag werde vorgemerkt und es werde darüber bei Abschluss des gesamten Verfahrens entschieden (Akten S. 3535). In der Folge wurden bis zur Ankündigung der Anklage vom 2. Oktober 2020 weder die Beschwerdeführerin noch ihr Rechtsvertreter von der Staatsanwaltschaft kontaktiert. In der Ankündigung der Anklage, welche lediglich rund eine Seite umfasst und für alle drei Beschuldigten und die Strafantragsteller gleich lautet, wird nicht dargelegt, aus welchen Gründen gegen die Beschwerdeführerin Anklage erhoben werden soll (Akten S. 3640). Auf dieser Grundlage ist es der Beschwerdeführerin nicht möglich, fundierte Beweisanträge zu stellen.

2.7 Es ist damit festzustellen, dass der verfahrensleitende Staatsanwalt das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin in mehrfacher Hinsicht verletzt hat. Einerseits indem er der Beschwerdeführerin selbst nicht vorgehalten hat, was ihr aufgrund der Beweiserhebung vorgehalten wird, und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme dazu gegeben hat. Andererseits indem der Einstellungsantrag ihres Rechtsvertreters mit der Anklageerhebung ohne Begründung (konkludent) abgelehnt wurde, wodurch auch das Recht zur Stellung von Beweisanträgen nicht sinnvoll ausgeübt werden kann.

E. 3

3.1 In seinem Schreiben vom 13. Oktober 2020 an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin schrieb der Staatsanwalt, «die angepeilte Anklage gegen Ihre Mandantin hat, im heutigen Zeitpunkt und mit heutigem Wissensstand, einzig verfahrensstrategische Gründe. Es sollen alle Beteiligten gleich behandelt werden und es sollen Einwände bezüglich Ungleichbehandlung oder Einwände, wonach eine andere Person dafür verantwortlich wäre, diese Person aber nicht angeklagt worden sei, verhindert werden.» Die Beschwerdeführerin bezeichnet dieses Vorgehen als rechtsmissbräuchlich, da ohne erhärteten Tatverdacht keine Anklage erhoben werden dürfe. Verfahrensstrategische Gründe rechtfertigten eine Anklageerhebung nicht. Der Staatsanwalt stellt sich demgegenüber in seiner Eingabe vom 30. Oktober 2020 auf den Standpunkt, auch wenn von einer sehr untergeordneten Rolle der Beschwerdeführerin auszugehen sei, deren Relevanz zudem fraglich sei, müsse er sie gemäss dem Grundsatz «in dubio pro durore» anklagen.

3.2 Gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Die in Art. 319 Abs. 1 lit. a bis d aufgeführten Fallgruppen führen zwingend zur Verfahrenseinstellung (Grädel/Heiniger, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 319 StPO N 6). Zwar hat sich die Staatsanwaltschaft beim Entscheid über eine Einstellung des Verfahrens in Zurückhaltung zu üben und im Zweifelsfall das Verfahren in Beachtung des ungeschriebenen, sich aus dem Legalitätsprinzip ergebenden Grundsatzes ■in dubio pro durore■ weiterzuführen und an das Gericht zu überweisen. Eine Verfahrenseinstellung ist jedoch dann anzuordnen, wenn ein Freispruch oder ein vergleichbarer Entscheid des Sachgerichts sicher oder doch sehr wahrscheinlich erscheint. Lediglich wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint oder zumindest genauso wahrscheinlich wie ein Freispruch, ist Anklage zu erheben (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1, mit weiteren Hinweisen, 138 IV 186 E. 4 S. 191 ff.; AGE BES.2020.75 vom 23. Dezember 2020, E. 3.1, BES.2020.38 vom 18. Mai 2020 E. 2.1).

Die Beurteilung, ob im Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin ein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, ist doch noch gar nicht Anklage erhoben worden und die Anklageerhebung gemäss Art. 324 Abs. 2 StPO nicht anfechtbar. Es ist jedoch mit Nachdruck festzuhalten, dass nur ein erhärteter Tatverdacht zu einer Anklage führen darf und das Verfahren einzustellen ist, wenn aufgrund der erhobenen Beweise ein Freispruch der Beschwerdeführerin als sicher oder sehr wahrscheinlich gilt. Allein verfahrensstrategische Gründe oder das Bestreben, Diskussionen mit den anderen Beschuldigten zu vermeiden, dürfen nicht zu einer Anklage führen. Dies verbietet sich schon aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, stellt doch eine Anklage für die beschuldigte Person eine enorme psychische Belastung dar, vor allem wenn es um so gravierende Anschuldigungen wie fahrlässige Tötung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit geht.

E. 4

4.1 Zusammenfassend ist die Beschwerde gutzuheissen und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Beschwerdeführerin in geeigneter Form darüber zu informieren, durch welche Handlungen oder Unterlassungen sie aufgrund der im Untersuchungsverfahren erhobenen Beweise welche Straftat begangen haben soll, und ihr hierzu das rechtliche Gehör zu gewähren.

4.2 Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens entsprechend sind dafür keine ordentlichen Kosten zu erheben und ist der Beschwerdeführerin aus der Gerichtskasse eine angemessene Entschädigung für ihre Rechtsvertretung auszurichten (Art. 428 StPO). Massgebend für die Bemessung der vom Staat zu entrichtenden Entschädigung ist indessen nicht der zwischen dem Anwalt und seiner Mandantschaft vereinbarte Stundenansatz, sondern der zulässige Überwälzungstarif. Grundlage hierfür ist im Kanton Basel-Stadt die Honorarordnung für Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt (HO) in der bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung (vgl. die Übergangsbestimmung in § 26 Abs. 2 des seit 1. Januar 2021 geltenden Honorarreglements, SG 291.400). Der entsprechende Honorarraum liegt gemäss § 14 Abs. 1 HO zwischen CHF 180.■ und CHF 400.■ pro Stunde. Innerhalb dieses Rahmens ist der angemessene Stundenansatz nach Massgabe der Schwierigkeit des Falles und der notwendigen juristischen Kenntnisse zu bemessen. Dabei beträgt das zu vergütende Stundenhonorar einer Strafverteidigung nach der Praxis des Appellationsgerichts in durchschnittlichen Fällen ohne besondere Schwierigkeiten CHF 250.■ (Beschluss des Appellationsgerichts vom 27. Januar 2014). Dementsprechend ist die der Beschwerdeführerin zuzusprechende Entschädigung auf 6 Stunden zu CHF 250.■ zuzüglich CHF 78.■ Auslagenentschädigung und 7,7 % MWST, insgesamt somit CHF 1'700.■, zu bemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.